



Leitfaden

„Unternehmen in der Krise“

Was ist eine unternehmerische Krise? Welche Verpflichtungen treffen die Geschäftsführung in einer Krise und Insolvenz und welche Folgen kann es haben, wenn diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird? Auf diese Fragen geben die folgenden Ausführungen erste Antworten.

Einleitung

Was eine „Krise“ im unternehmerischen Bereich ist, dazu kann sich grundsätzlich jeder etwas vorstellen. „Es läuft nicht gut“, hört man in diesem Zusammenhang recht häufig. Wann aber läuft es nicht gut? Gilt jede Schwächephase im Leben eines Unternehmens sofort als Krise?

Der Bundesgerichtshof sieht in ständiger Rechtsprechung eine Krise als dann vorläufig an, wenn ein außenstehender, vom betroffenen Unternehmen unabhängiger Dritter dem Unternehmen keinen Kredit zu marktüblichen Bedingungen gewähren würde, das Unternehmen aber ohne Kapitalzufuhr liquidiert werden müsste (rechtliche Krise).

Der Krisenbegriff im rechtlichen Sinne setzt hiernach voraus, dass das Unternehmen nicht mehr ohne Fremdkapital überleben kann, dieses am Markt aber nicht (zu marktüblichen Bedingungen oder in ausreichender Menge) erhält. Das Unternehmen kann also nicht mehr überleben. Eine Krise im Sinne des Bundesgerichtshofs ist also nicht jede Schwächephase, sondern nur tiefgreifende und nicht mehr zu überwindende finanzielle Herausforderungen.

Auf eine unabwendbare Krise folgt die Insolvenz und damit die Aufgabe des Unternehmens. Der rechtlichen Krise geht grundsätzlich die wirtschaftliche Krise voraus. Tritt die rechtliche ein, wurde die wirtschaftliche meist nicht erkannt, also Anzeichen von Problemen nicht gesehen oder es wurde ihnen nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt und als Folge davon nicht genügend Gegenmaßnahmen ergriffen.



Den oder die Geschäftsführer treffen in der rechtlichen Krise und in der Insolvenz vielfältige Verpflichtungen. Um vor allem auch eine persönliche Haftung im Innenverhältnis aber auch gegenüber Gläubigern zu vermeiden, sollten diese dringend beachtet werden.

Liegen Insolvenzgründe vor, so muss der oder müssen die Geschäftsführer spätestens drei Wochen nach dem Erkennen des Vorliegens, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Erfolgt das nicht, kann es zur straf- und zivilrechtlichen Inanspruchnahme kommen (Insolvenzverschleppung).

Vorliegen von Insolvenzgründen

Als Insolvenzgründe kommen die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung in Betracht.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn das Unternehmen dauerhaft seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann. Ob Zahlungsunfähigkeit gegeben ist, ist durch eine Gegenüberstellung der liquiden Zahlungsmittel und der Verbindlichkeiten zu ermitteln. Hierbei müssen Zahlungsmittel und Verbindlichkeiten miteinander verglichen werden, die eine ähnliche Liquidität haben bzw. Fälligkeit aufweisen (z.B. Kassenbestand mit kurzfristigen Lieferantenverbindlichkeiten).

Wird dabei eine Finanzierungslücke ermittelt, entscheidet das Ausmaß der Lücke über die Insolvenzantragspflicht. Sie besteht nur, wenn die Lücke mehr als 10 % der Gesamtverbindlichkeiten beträgt. Eine Antragspflicht besteht aber dann dennoch nicht, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Beseitigung der Finanzierungslücke zu erwarten ist.

Drohende Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn das Unternehmen voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu begleichen. Die Feststellung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt per Liquiditätsplan. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn die Fortführung des Unternehmens ist nach



den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Unternehmen, die ihre Schulden mittelfristig tilgen werden können, müssen noch keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung stellen.

Pflichten der Geschäftsführung in der Krise

Liegen Anzeichen für eine rechtliche Krise vor, muss die Geschäftsführung handeln.

Ist die Hälfte des Stammkapitals verloren, muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen werden.

Liegen (drohende) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vor, so liegt auch die Insolvenzreife vor.

Nach ihrem Eintritt dürfen innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist keine Leistungen oder Lieferungen mehr aus dem Gesellschaftsvermögen erbracht werden, die die Masse schmälern oder die Insolvenzquote der Gläubiger im späteren Insolvenzverfahren verringern würde. Droht die Zahlungsunfähigkeit, so muss die Geschäftsführung den Gläubigern eine Ratenzahlung anbieten oder um Stundung bitten, damit Ausgaben auf ein Minimum beschränkt werden. Es gilt insofern die Prämisse des Masseerhalts und Zahlungsverbots.

Liegt eine Überschuldung vor, können Maßnahmen getroffen werden, um diese zu beseitigen. Dazu gehört der Rangrücktritt. Hierbei vereinbaren die Parteien, dass die Forderung des Gläubigers hinter alle anderen Gesellschaftsforderungen zurücktritt. Hierdurch bleibt die Forderung bestehen, aber der Rückzahlungszeitpunkt wird verschoben. Zwar kann ein Rangrücktritt einen kurzfristigen Liquiditätsengpass verhindern, stellt alleine aber noch keine Sanierungsmaßnahme dar. Etwas anderes gilt, für Rangrücktritte auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen. Werden solche vereinbart, sind die Darlehen nicht mehr bei der Ermittlung der Überschuldung zu passivieren. Auch ein Forderungsverzicht führt zum Entfall der Verbindlichkeit aus der Unternehmensbilanz. Durch eine Kapitalerhöhung kann eine Überschuldung ebenfalls beseitigt werden.

Auch einer Zahlungsunfähigkeit kann entgegengewirkt werden. Dafür ist die Stundung ein probates Mittel. Weiter können Unternehmensforderungen an Gläubiger abgetreten werden, um mit gegenläufigen Verbindlichkeiten aufzurechnen. Bei anlageintensiven Unternehmungen



können so genannte „sale-and-lease-back“-Verträge geschlossen werden, wodurch dem Unternehmen schnell liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Die Drei-Wochen-Frist zwischen Insolvenzreife und Eröffnungsantrag ist für Sanierungsmaßnahmen zu nutzen. Dazu muss die Geschäftsführung einen Sanierungsplan aufstellen und prüfen, ob die Gesellschaft sanierungsfähig ist. Der Sanierungsplan besteht aus

- GuV,
- Bilanz,
- Finanzplan,
- Analyse der Krisenursachen,
- den Sanierungsmaßnahmen und
- der Sanierungsprognose.

Ob das Unternehmen sanierungsfähig ist, wird aus Sicht eines objektiven Betrachters ermittelt und ist zu bejahen, wenn die Gesellschaft nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aus eigener Kraft am Markt nachhaltig Überschüsse erzielen kann. Der Zeithorizont darf dabei nicht unendlich weit in die Zukunft verlagert werden.

Haftungsrisiken des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer hat die ihm aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschlüssen obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu erfüllen. Er muss zum Vorteil der Gesellschaft handeln und Schaden abwenden. Missachtet er die ihm obliegenden Pflichten und entsteht der Gesellschaft dadurch ein Schaden, so haftet der Geschäftsführer (auch der einer GmbH!) persönlich; mehrere haften gemeinschaftlich.

Forderungen von Banken

Hat der Geschäftsführer persönlich gegenüber der Bank für ein Darlehen des Unternehmens gebürgt, kann die Bank von ihm Zins und Tilgung verlangen.



Gläubiger der Gesellschaft

Gläubiger mit offenen Forderungen haben das Recht in die Insolvenzakte Einsicht zu nehmen und zu prüfen, ob der Geschäftsführer den Insolvenzantrag zu spät gestellt hat. Ist das der Fall, können sie von ihm die Begleichung der Forderung verlangen. Dies gilt für Forderungen, die nach dem Eintritt der Insolvenzreife begründet wurden.

Ansprüche der Gesellschafter

Der Geschäftsführer haftet grundsätzlich nicht gegenüber den Gesellschaftern. Etwas anderes gilt nur dann, wenn er Kapitalschutzvorschriften verletzt hat, oder sich eine Pflichtverletzung bei Auskünften gegenüber den Gesellschaftern und der Rechnungslegung zurechnen lassen muss.

Steuerschulden der GmbH

Für die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen ist der Geschäftsführer als Vertreter der Gesellschaft verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass fällige Steuern entrichtet werden. Verletzt er seine Pflicht, haftet er gegenüber dem Finanzamt unmittelbar.

Ansprüche der Sozialversicherung

Der Bundesgerichtshof urteilt in ständiger Rechtsprechung, dass der Geschäftsführer immer haftet, wenn Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung während der Insolvenzreife nicht abgeführt werden.

Strafrechtliche Sanktionen

Auch strafrechtlich kann das (Fehl-)Verhalten des Geschäftsführers relevant werden. Genannt seien hier nur: Betrug, Bankrott und Steuerhinterziehung.



Fazit

Den Geschäftsführer treffen vor allem in der Krise und Insolvenz verschärfte Pflichten. Um einer Haftung auf zivil- und strafrechtlicher Ebene zu entgehen, gilt es schon in Vorkrisenzeiten die Unternehmenszahlen regelmäßig kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls früh einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: August 2018 / ke